

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1976

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	4. 5. 1976	Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)	225
230	4. 5. 1976	Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO zum Landesplanungsgesetz)	227

230

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz
(2. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 4. Mai 1976

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

§ 1

Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Plangebiet erstreckt:

1. Die Bundesbahndirektionen,
2. das Landesarbeitsamt,
3. die Oberpostdirektionen,
4. die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
5. die Wehrbereichsverwaltung,
6. das Landesamt für Agrarordnung,
7. die Landwirtschaftskammern und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
8. das Geologische Landesamt,
9. das Landesoberbergamt,
10. die Oberfinanzdirektionen,
11. die Landschaftsverbände,
12. der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
13. die Kreise und Gemeinden,
14. Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
15. die Industrie- und Handelskammern,
16. die Handwerkskammern,
17. die Architektenkammer,
18. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
19. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
20. die durch besonderes Landesgesetz geschaffenen wasserwirtschaftlichen Verbände.

(2) Die Bezirksplanungsräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Bezirksplanungsräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird; das gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Gebietsentwicklungsplanes entsprechend.

§ 2

Verfahren

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zu übersenden.

(3) Den Beteiligten ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1973 (GV. NW. S. 228) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

– GV. NW. 1976 S. 225.

5. wasserwirtschaftliche Bereiche unter besonderer Darstellung der Wasserflächen;
6. Erholungsbereiche und Freizeit- und Erholungsschwerpunkte;
7. Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert nach
 - a) Bereichen für den Schutz der Landschaft,
 - b) Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft;
8. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen;
9. Bereiche für Aufschüttungen größerer Umfangs;
10. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) Bereichen für Einrichtungen des Hochschulwesens,
 - b) zentralen Schulstandorten von regionaler Bedeutung,
 - c) Standorten für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung;
11. Standorte für Versorgungsanlagen und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbeseitigungsanlagen;
12. das Verkehrsnetz, gegliedert nach
 - a) Straßen,
 - b) Schienenwegen,
 - c) Wasserstraßen;
13. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes und der Bereiche mit Platzungsbeschränkungen;
14. Leitungsbänder einschließlich der Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost mit Richtfunkstellen;
15. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke.

(6) Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Planungsgebiet bestehen, können nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes übernommen werden.

(7) Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der Hinweise zur zeitlichen Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele enthalten soll.

§ 3

Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1973 (GV. NW. S. 228) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

– GV. NW. 1976 S. 227.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe

A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.